

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEMÄSS § 9 BauGB IN VERBINDUNG MIT DER PLANZEICHENVERKÖRPERUNG FOLGENDE HINWEISE UND FESTSETZUNGEN IN ZEICHNUNG, FARBE UND SCHRIFT:

1. HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- GRUNDSTÜCKSGRENZEN 2345 FLURNUMMERN
- 197 HÖHENLINIE
- 15 m ABSTANDSLINIE ZU ANGRENZENDEN IMMISSIONSORTEN GEM. BAUGRENZEN
- HOCHWASSERGRENZE HQ extrem
- FESTGESETZTES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET / HOCHWASSERGRENZE HQ 100
- FLURNUMMERN
- OFFENER GRABEN DER FLURBEREINIGUNG
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

GESTALTUNGSSATZUNG

- ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES DER GEMEINDLICHEN GESTALTUNGSSATZUNG

DENKMALSCHUTZ

BEI VORHANDEN IM NÄHEBEREICH ZUM ENSEMBLE UND FRIEDHOF SULZFELD IST EINE ERLAUBNIS NACH ART. 6 DSCHOZ EINZUHOLEN.

WER BODENDENKMÄLER AUFFINDET, IST VERPFLICHTET DIES UNVERZÜGLICH DER UNTER DEN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ODER DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ANZUZEIGEN; AUF ART. 8 ABS. 1 UND 2 DENKMALSCHUTZGESETZ WIRD HINGEWIESEN.

REGENWASSERABLEITUNG

DAS AUF DEN DACHFLÄCHEN ANFALLENDE REGENWASSER SOLL ÜBER EIN GETRENNTES LEITUNGSNETZ IN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN GEEIGNENEN WASSER-SAMMELSCHÄCHTE (ZISTERNEN) GELEITET WERDEN, DAS FASSUNGSVERMÖGEN SOLL MIN. 50 LITER PRO qm ÜBERDÄCHTER GRUNDFLÄCHE BETRAGEN. DIE ANLAGEN SIND DURCH EINEN ÜBERLAUF AN DAS ÖRTLICHE ENTWÄSSERUNGSSYSTEM ANZUSCHLIESSEN. DIE ENTNAHME VON BRAUCHWASSER ZUR GARTEN-BEWÄSSERUNG UND ZUR TOILETTENSPIÜLLUNG IST ZULÄSSIG (§ 5 ABS. 2 SATZ 2 DER SATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLEGE).

LEITUNGSTRASSE FÜW

FÜR DIE LEITUNGSTRASSE DES FRÄNKISCHEN ÜBERLANDWERKS BESTEHT EINE BEWÜCHSBECHRÄNKUNG, DIE DIN1998 SIND BEIM PFLANZEN VON BÄUMEN EINZUHALTEN. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN, INSBESONDERE AUFFÜLLUNGEN, DÜRFEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DES FÜW ERFOLGEN.

LEITUNGSTRASSE N-ERGIE

BEI PLANUNGEN UND BAUVORHABEN, DIE DIE TRASSEN DER N-ERGIE BERTÜHREN (KÖNNEN), IST DIE N-ERGIE NETZ GMBH, 90461 NÜRNBERG, HAINSTRASSE 34, ZU BETEILIGEN.

FÜR DAS VORHANDENE 0,4-KV-KABEL DER N-ERGIE IM BEREICH DER FLUR. NR. 1548/10 BESTEHT EIN EINGETRAGENES RECHT. DIES IST BEI DEN PLANUNGEN FÜR KANAL, BAUMPFLANZUNGEN USW. ZU BERÜCKSICHTIGEN. ZWISCHEN GEPLANTEN BAUMSTANDORTEN UND VERSORGUNGSLEITUNGEN IST NACH DEM DÜWV REGELWERK, ARBEITSBLATT GW 125 'BAUMPFLANZUNGEN IM BEREICH UNTERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNGEN' EIN ABSTAND VON 2,50 m EINZUHALTEN.

ALTBERBAU

BEI DER ERRICHTUNG VON NEUBAUVORHABEN INNERHALB DES BEBAUUNGS-PLANES SOLLTE BEI DER BAUGRUNDUNTERSUCHUNG EIN MÖGLICHER ALT-BERBAU BERÜCKSICHTIGT WERDEN. WERDEN BAUGRUBEN AUSGEHOHEN, IST AUF SPUREN ALTEN BERBAUS (KUNSTL. HOH-RÄUMLICHE, ALTES GRUBEN-HOLZ, MAUERWERK, ETC.) ZU ACHTEN. BEI HINWEISEN AUF ALTEN BERBAU IST DAS BERGAMT NÜRNBERG, REGIERUNG VON OBERFRANKEN, LUDWIG-STRASSE 20, 95444 BAYREUTH ZU VERSTÄNDIGEN.

2. FESTSETZUNGEN: (§ 9 (1) BauGB UND Bau NVO)

- GRENZEN DES GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (1) BauGB)
- (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 Bau NVO)
- (MD) DORFGEBIET (§ 5 Bau NVO)
- (GE) GEWERBEGEBIET (§ 8 Bau NVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHEN ZAHL (GRZ)	GESCHOSSFLÄCHEN ZAHL (GFZ)
WA UND MD	E E+K / E-1 / E+DG	0,4 0,4	0,5 0,8
GE	TRAUFHÖHE BIS 7,00 M SATTELDACH 30°-38°	0,8	1,6

BAUWEISE, BAUGRENZEN:

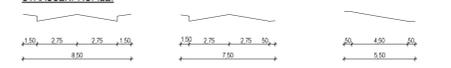
- (E, DG, KG, T = JEWEILS EIN VOLLGESCHOSS)
- E ZULÄSSIG: ERDGESCHOSS MIT SATTEL- ODER WALDMACH, 38 - 45°, TRAUHÖHE BIS 3,20 m, IM HANGGELÄNDE AN DER BERGSEITE GEMESSEN. DACH KEIN VOLLGESCHOSS, AUSBAU MÖGLICH.
- E+DG ZULÄSSIG: ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS, DACHNEIGUNG 38 - 52°, IM HANGGELÄNDE BERGSEITIG TRAUHÖHE BIS 3,20 m, TALSEITIG BIS 6,00 m.
- E+KG ZULÄSSIG: HANGSEITIG ERDGESCHOSS, TRAUHÖHE BIS 3,20 m, TALSEITIG KELLER UND ERDGESCHOSS, TRAUHÖHE BIS 6,00 m, SATTEL- ODER WALDMACH, 38 - 45°, DACH KEIN VOLLGESCHOSS, AUSBAU MÖGLICH.
- E-1 ZULÄSSIG: ERD- UND OBERGESCHOSS MIT SATTELDACH 30-38°, TRAUHÖHE BIS 6,00 m IM HANGGELÄNDE, AN DER TALSEITE GEMESSEN. DACH KEIN VOLLGESCHOSS, AUSBAU MÖGLICH.

FÜR DAS BAUGEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.

Die DÄCHER VON GARAGEN UND NEBENGEBÄUDEN SIND, SOWEIT SIE NICHT IN DER DÄCHER DER HAUPTGEBÄUDE EINBEZOGEN WERDEN KÖNNEN, ALS SATTELDACH AUSZUBILDEN. DÄCHER VON GARAGEN UND NEBENGEBÄUDEN, DIE NICHT AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, SIND IM AUSSEHEN DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.

- ← ENGEZEICHNETE HAUPT-FIRSTRICHTUNG IST VERBUNDLICH
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE UNTERSCHIEDL. NUTZUNGEN
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF, SCHULE
- NATURDENKMAL
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN U. SONST. BEPFLANZUNGEN
- STRASSENVERKEHRS-FLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
- LEITUNG DES FÜW, SCHUTTZONE VON 8,00 m IST VON BAUTEN ALLER ART FREI ZUHALTEN
- ABMESSUNG DER STRASSEN, WEGE, VOR-GÄRTEN UND GRÜNFLÄCHEN
- G / ST GARAGE / STELLPLATZ
- KG KELLERGARAGE
- BAUGRENZE
- GEPLANTER ABRUCH VON GEBÄUDEN
- UMFORMSTATION
- KIRCHLICHE ZWECKE, FRIEDHOF
- FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN U. SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF, KINDERGARTEN
- FERNWASSERLEITUNG, SCHUTTZONE VON 3,00 m IST VON BAUTEN ALLER ART FREI ZUHALTEN
- VON BEBAUUNG, BEWÜCHS U. ABLAGERUNGS AB 0,80 m ÜBER STRASSE FREI ZUHALTENDES SICHTDREIECK (ART 26 Bay StWVG)
- FEUERWEHR

STRASSENPROFILI:



Die ZUFABRTSTRASSE VOM WIRTSCHAFTSSTRAßE ZU DEN GRUNDSTÜCKEN IM BEREICH DER FL. NR. 1112, 1113, 1114 SOLL 3,25 m BREIT ALS ÖFFENTLICHE FLÄCHE + 2 x 0,75 m GRÜNSTREIFEN (PRIVATFLÄCHE) AUSGEBAUT WERDEN. (FREIHALTUNG DES STRASSENRADES VON EINFRIEDRUNGEN)

3. WEITERE FESTSETZUNGEN:

- 3.1 FÜR DIE GRUNDSTÜCKE IM BEREICH SÜD, WEINGARTENSTRASSE IST ES ZULÄSSIG, DIE GARAGEN AUSSERHALB DER BAUGRENZE MIT MIN. 30 cm ABSTAND (PFLANZFLÄCHE ZWINGEN) ZUR GEWEGEGRENZE ZU ERRICHTEN, WOBEI DIE ZUFABRT VON DER SEITE ERFOLGEN MUSS. ES SIND NUR GARAGEN MIT FLACH-DACH ZULÄSSIG.
- 3.2 FÜR DIE GRUNDSTÜCKE IM ÜBRIGEN GELTUNGSBEREICH IST ES ZULÄSSIG, DIE GARAGEN AUSSERHALB DER BAUGRENZE MIT MIN. 1,00 m ABSTAND (PFLANZFLÄCHE ZWINGEN) ZUR GEWEGEGRENZE ZU ERRICHTEN, WOBEI DIE ZUFABRT VON DER SEITE ERFOLGEN MUSS.
- 3.3 BEI GARAGEN MIT DIREKTER ZUFABRT VOM GEHWEG IST EIN STAUARAUM VON 5,00 m EINZUHALTEN.
- 3.4 DACHGAUBEN SIND NUR AB 40° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG. DIE HÖHE DES DACHWIDERLAGERS IST MAX. 35 cm. DACHNEIGUNG NATURROTE TON- ODER BETONZIEGEL.
- 3.5 EINFRIEDRUNGEN AN DER STRASSESEITE SIND ZULÄSSIG IN EINER HÖHE VON MAX. 1,30 m ÜBER OK GEHEISTE, TOREINFASSUNGEN MIT PFEILERN AUS NATURSTEINMAUERWERK, ZÄUNE ALS METALLZÄUN ODER HOLZZÄUN MIT LEBENDEN HECKEN. ZÄUNSOCKEL AUS BETON- ODER NATURSTEIN. VON DIESER AUSFÜHRUNG KANN ALS AUSNAHME ABGEBICHEN WERDEN, WENN DIE GELÄNDE-VERHÄLTNISSE STÜTZMAUERN ERFORDERN. MASSIVE EINFRIEDRUNGEN SIND AN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT ZULÄSSIG.
- 3.6 GLÄNZENDE UND REFLEKTIERENDE BAUSTOFFE SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 3.7 ZUM WIRTSCHAFTSSTRAßE IST EIN MINDESTENS 4,00 m BREITER PFLANZ-STREIFEN ANZULEGEN (IM BEREICH DER FL. NR. 1112, 1113, 1114)
- 3.8 DIE AUSSERHALB DER BAUGRENZEN LIEGENDEN, GEGESCHÜTZTEN HECKEN IM BEREICH DER FL. NR. 1112, 1113, 1114 SIND ZU ERHALTEN.
- 3.9 ÜBERDÄCHUNGEN VON STAUÄRÄUMEN VOR GARAGEN SIND ZULÄSSIG:
 - a) ÜBERDÄCHUNG MIT EINEM SATTELDACH, DAS SICH VON DER DACHNEIGUNG AN DER BESTEHENDEN BEBAUUNG ORIENTIERT
 - b) MIT EINEM FLACHDACH MIT DACHBEGRÜNUNG
 VOM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM (GEHWEG BZW. STRASSE) IST EIN GRENZABSTAND VON 1,00 m EINZUHALTEN.
- 3.10 IM BEREICH DER STAATSSTRASSE 2270 IST DER VORHANDENE LÄRMSCHALLPEGEL DURCH GEEIGNETE SCHUTZMASSNAHMEN ABZUMINDERN. GEGEN DEN STRASSENBAULASTTRÄGER KANN KEIN ENTSCHEIDUNGSANSPRUCH WEGEN LÄRM UND ANDERER, VON DER STRASSE AUSGEHENDEN EMISSIONEN GELTEND GEMACHT WERDEN.
- 3.11 DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNHÄUßERN WIRD AUF 2 WOHNUNGEN FESTGELEGT.
- 3.12 DACHDECKUNG:
 - a) DIE DÄCHER SIND MIT NATURROTEN MATERIALIEN AUS TON ODER BETON ZU DECKEN. GLÄNZENDE MATERIALIEN SOWIE BLECH- ODER KUNSTSTOFF-DECKUNGEN SIND UNZULÄSSIG.
 - b) FÜR WINTERGÄRTEN SOWIE BEI ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENERGIE IST AUCH EINE DECKUNG IN GLAS, ENTSPRECHEND DER HARTEN BEDÄCHUNG (Bsp/0) ZULÄSSIG.
 - c) DIE MAXIMALE ZULÄSSIGE GRÖSSE BETRÄGT 1/4 DER ÜBERBAUTEN FLÄCHE (HAUPTGEBÄUDE).
 - d) PULTDÄCHER SIND MIT MINDESTENS 15° DACHNEIGUNG AUSZUBILDEN.
 - e) AN DER TRAUFSSEITE DES HAUPTGEBÄUDES ERRICHTETE ÜBERDÄCHUNGEN SIND NUR ZULÄSSIG:
 - a) MIT EINEM SATTELDACH
 - b) MIT EINEM PULTDACH BEI EINER DACHNEIGUNG VON MIN. 15° UND EINER MAXIMALEN TIEFE VON 3,00 m GEMESSEN ALS GEBÄUDELUCHT.

3.13 DACHHAUFBAUTEN:

RÄUME IM DACHGESCHOSS, FÜR DIE EINE GIEBELSEITIGE BELICHTUNG NICHT MÖGLICH IST, SOLLEN ÜBER DACHGAUBEN AB 40° BELICHTET WERDEN. DIE DACHGAUBEN SIND STEHEND ALS EINZELGAUBEN IN GLEICHER GRÖSSE UND ART AUSZUBILDEN. MÜSSEN ZUM EINGANG UND ZUM FIRST EINEN MINDESTABSTAND VON 1,50 m BESITZEN UND SOLLTEN DAS AUSSENMASS VON 1,30 m NICHT ÜBERSCHREITEN. ZWISCHENHAUSEN SOLLTEN DAS MASS VON 3 SPARRENFELDERN, JEDOCH DAS MASS VON MAXIMAL 3,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN. ZULÄSSIG IST EIN ZWISCHENHAUS JE TRAUFSSEITE. FERNSEH-ANTENNENSCHÜSSELN MÜSSEN IM UNTEREN DRITTEL DER DACHFLÄCHE UND BEI GIEBELSTÄNDIGEN GEBÄUDEN EINEN ABSTAND VON 5,00 m ZUM ÖFFENTLICHEN RAUM AUFWEISEN.

3.14 SOLARANLAGEN, SOLARTHERMIE ZUR WARMWASSERAUFBEREITUNG UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN ZUR STROMGENERATION

GESTALTUNG: DACHFLÄCHEN FÜR DEN EINBAU VON SOLARANLAGEN GLEICH WELCHER ART, SIND IM VORFELD HINSEHTLICH DES STANDORTES ABZUWÄGEN UND IN DER UMSETZUNG SORGFÄLTIG ZU GESTALTEN. DIE KOMBINATION VON SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN AUF EINER DACHFLÄCHE IST NICHT ZULÄSSIG. DIE ANLAGEN MÜSSEN IN GESTALTERISCH SINNVOLLER WEISE UND WOHL PROPORTIONIERT IN DAS GESAMTERSCHEINUNGS-BILD DES GEBÄUDES INTEGRIERT WERDEN. BEVORZUGT WERDEN DIE FLÄCHENANTEILE DER DACHGAUBEN, DER NEBENGEBÄUDE UND DIE VERSCHATTUNGSELEMENTE WIE WINTERGÄRTEN UND VORDÄCHER (70 % EFFIZIENZ), AUCH EINE INTEGRATION IN DIE FASSADE IST MÖGLICH.

ES SIND EINHEITLICHE MODULE ZU VERWENDEN. EINE MISCHUNG AUS STEHENDEN UND LIEGENDEN MODULFORMEN IST NICHT ZULÄSSIG. DESGLEICHEN ABTREPPTE MODULE.

VOLTAIKANLAGEN SIND ZUSAMMENHÄNGEND ALS DURCHGEHENDE FLÄCHE MASSGESCHNEIDERT EINZUBAUEN. SOLARANLAGEN ZUR WÄRMEGEWINNUNG SIND FÜR WOHNHÄUßER IM TRAUFG- BZW. FIRSTBEREICH ALS MODULBAU BIS AUF 10,0 qm ZU BESCHRÄNKEN.

NUTZUNG:

SOLAR- UND VOLTAIKANLAGEN SOLLTEN BEI WOHNHÄUßERN NUR FÜR DEN EIGENBEDARF AUSGELEGT WERDEN.

EINBAU UND MATERIAL:

DIE MODULE SIND OHNE AUFGSTÄNDER OBERFLÄCHENBÜNDIG, MÖGLICHT IN DER UNTEREN DACHFLÄCHE ODER DACHPARALLEL EINZUBAUEN. ES IST EIN NICHT GLÄNZENDES ANTRAZITFARBENES MATERIAL FÜR GLAS UND RAHMEN NICHT SICHTBAR ZU VERWENDEN. AUFGSTÄNDER AN AUF GARAGEN MIT FLACHDÄCHERN SIND BEI ANGEMESSENER GESTALTUNG ZULÄSSIG. LEITUNGEN SIND NICHT SICHTBAR ZU FÜHREN.

ZULÄSSIG SIND SOLARZIEGEL AUS TON ODER ZEMENTGEBUNDENE ZIEGEL (GEEIGNET FÜR NIEDRIGENERGIE SYSTEME MIT WÄRMESPEICHER).

BESTANDSCHUTZ:

BESTEHENDE ANLAGEN, DIE BEREITS VOR INKRAFTTRETEN DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SÜD-WEST" INSTALLIERT WAREN, GENIESSEN BESTANDSCHUTZ. ANFALLENDE INSTANDHALTUNGSARBEITEN SIND ZULÄSSIG. BEI ÄNDERUNGEN DER ANLAGE IN GESTALTUNG, DIMENSIONIERUNG UND NUTZUNG GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.

3.15 PARKPLATZGESTALTUNG FL. NR. 1548/1, 1548/2, 1548/10 (VERGLEICH 2. ÄNDERUNG):

DIE OBERFLÄCHEN VON KFZ-STELLPLÄTZEN UND IHRE ZUFABRTEN WERDEN SICKERFÄHIG AUSGEBILDET. ALS SICKERFÄHIG GELTEN NATURSTEIN- UND BETONSTEINPFLASTER MIT FUGEN, RASENGITTERSTEINE UND SCHOTTERRASSEN.

DIE VERSICKERUNG DES ANFALLENDEN OBERFLÄCHENWASSERS ERFOLGT AUF DEM GRUNDSTÜCK ÜBER BEWAHSENE, VERSICKERUNGSFÄHIGE FLÄCHEN IN SICKERSCHÄCHTE.

AUF DEN DARGESTELLTEN PFLANZSTANDORTEN DER FLUR NR. 1548/1, 1548/2 UND 1548/10 SIND STANDORTHEIMISCHE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN.

- MINDESTUMFANG 18 cm
- MINDESTPFLANZFLÄCHE 8 qm. VON DEN STANDORTEN KANN GERINGFÜGIG ABGEWICHEN WERDEN.

GEMEINDE KITZINGEN
BEBAUUNGSPLAN "SÜD-WEST"
M. 1:1000
(3. ÄNDERUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES)
Planung Architekturbüro Dag Schröder; Zürich 20, 97421 Schweinfurt
Planungsstand 17.09.2013

Verfahrensvermerke

Die Gemeinde Sutzelf a. Main hat in der Sitzung vom 09.06.2010 die Aufstellung eines Bebauungsplans „3. Änderung des Bebauungsplans Süd-West“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.06.2010 ortsblich bekannt gemacht.

Am 11.06.2013 hat die Gemeinde die Anwendung des Vereinfachten Bauleitplanverfahrens nach § 13 BauGB beschlossen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

In der Zeit vom 11.07.2013 bis 12.08.2013 erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.06.2013. Im gleichen Zeitraum wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Gemeinde Sutzelf a. Main hat am 08.10.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Süd-West“ in der Fassung vom 08.10.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

Schneke,
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 ortsblich bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, Friedrich-Ebert-Straße 5, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Schneke,
Erster Bürgermeister